

## **Satzung zur Gestaltung von Garagen und Stellplätzen**

Die Stadt Buchloe erläßt aufgrund des Art. 98 Abs.1 der Bayer. Bauordnung (BayBO, BayRS 2132-1-I) i.d. Fassung vom 01.06.1994 (GVBl. S. 251) und des Art. 23 der Bayer. Gemeinde-ordnung (GO, FN BayRS 2020-1-1-I) i.d. Fassung vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392) folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die örtliche Bauvorschrift gilt im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Die örtliche Bauvorschrift gilt für baugenehmigungspflichtige und nicht-baugenehmigungspflichtige Garagen, Stellplatzüberdachungen und Stellplätze.

### **§ 2 Verhältnis zu Bebauungsplänen**

- (1) Sind in einem bestehenden Bebauungsplan Festsetzungen über die äußere Gestaltung von Garagen, Stellplatzüberdachungen und Stellplätzen getroffen, so bleiben diese von der örtlichen Bauvorschrift unberührt.
- (2) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

### **§ 3 Gestaltung von Garagen und Stellplatzüberdachungen**

(1) Garagen und Stellplatzüberdachungen sowie Einhausungen von Tiefgaragenabfahrten sind mit Sattel- oder Pultdächern auszubilden. Flachdächer, Sheddächer oder sonstige untypische Dachformen sind nicht zulässig.

Die Dachneigung darf bei Satteldächern an der Grundstücksgrenze max. 45° betragen. Bei Pultdächern an der Grundstücksgrenze darf die Dachneigung max. 25° betragen. Bei Garagen und Stellplatzüberdachungen, die unter Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen errichtet werden, darf die Dachneigung von Sattel- oder Pultdächern die Dachneigung des Hauptgebäudes nicht überschreiten.

(2) Bei einem gegenseitigen Grenzanbau sind die Garagen und Stellplatzüberdachungen bezügl. Länge, Wandhöhe, Dachneigung und Dacheindeckung einheitlich zu gestalten. Die Errichtung eines gemeinsamen Satteldaches, giebelständig zur Straßenseite, über zwei Grenzgaragen ist bis zu einer Breite von 4,0 m je Grenzgarage zulässig.

(3) Die Dachflächen von Garagen und Stellplatzüberdachungen sind mit kleinschuppigen Materialien abzudecken. Eine Begrünung der Dachflächen ist möglich.

(4) Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so gestaltet sein, daß bei mind. 6 nebeneinanderliegenden Stellplätzen die Fläche der Stellplätze in der Mitte durch einen wenigstens 1,5 m breiten Streifen, der mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen ist, unterteilt wird. Im Bereich von Vorgärten dürfen bei direkter Zufahrt von der Straße max. 3 Stellplätze je Grundstück angelegt werden.

### **§ 4 Stauräume vor Garagen**

Garagen und Stellplatzüberdachungen sind grundsätzlich mit einem Abstand von mind. 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten.

### **§ 5 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können durch das Landratsamt Ostallgäu auf schriftlichen, zu begründenden Antrag gem. Art. 77 Abs 2 BayBO Abweichungen im Einvernehmen mit der Stadt Buchloe genehmigt werden.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten gem. Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 1.000.000 DM geahndet.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buchloe, den 25.07.1995  
Stadt Buchloe

Greif  
1. Bürgermeister